

12838/AB
Bundesministerium vom 02.02.2023 zu 13183/J (XXVII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.867.566

Wien, 2. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13183/J vom 2. Dezember 2022 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) zur Gewährung von Direktzuschüssen, die nach dem Fixkostenzuschuss I (BGBl. II Nr. 225/2020) kundgemacht wurden, sehen als Begünstigte Subjekte Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich vor, die ihre operative Tätigkeit in Österreich ausüben und betriebliche Einkünfte gemäß §§ 21 bis 23 EStG erzielen.

Das europäische Beihilfenrecht geht von einem einheitlichen Unternehmensbegriff aus, der durch die Rechtsprechung des EuGH zu Unternehmen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV konkretisiert wurde. Das Beihilfenrecht sieht dabei jedoch nicht zwingend vor, dass jeder Konzern oder Unternehmensverband als Einheit betrachtet werden muss und folglich die Begünstigungswirkung einer Beihilfenregelung oder einer Individualbeihilfe nur einmal für den gesamten Konzern bzw. die gesamte Gruppe eintreten darf. Vielmehr wird auf das Konzept der „wirtschaftlichen Einheit“ abgestellt. Konzerne, Gruppen oder

Unternehmensverbände sind nur bei Vorliegen bestimmter Kriterien als eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Beihilfenrechts anzusehen. Zu diesen Kriterien zählen insb. das Bestehen von Kontrollbeteiligungen, die Besetzung von Gesellschaftsorganen und die Tatsache, dass sämtliche Gesellschaften innerhalb des Konzern oder Gruppe einer einheitlichen Leitung und Steuerung unterliegen.

Die Spruchpraxis der Europäischen Kommission als zuständige Behörde in Beihilfensachen muss die genannten Kriterien antragstellender Unternehmen berücksichtigen. Im Falle der COVID-19 Beihilfen hat die Kommission die Leitlinien zur Genehmigung von horizontalen Beihilfenregelungen der Mitgliedstaaten in ihrer Mitteilung „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (C(2020) 1863 zuletzt geändert durch C(2021) 564) festgelegt. Auf diesem „Befristeten Rahmen“ fußen (mit Ausnahme des Fixkostenzuschuss I) alle Richtlinien des BMF zur Gewährung von Haftungen und Direktzuschüssen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie.

Dieser „Befristete Rahmen“ der Kommission trifft selbst keine Aussage darüber, wie Beihilfen an Konzerne oder Unternehmensgruppen auszugestalten sind, insb. enthält er kein ausdrückliches Gebot einer zwingenden „Konzernbetrachtung“ oder im Umkehrschluss einen Ausschluss einer isolierten Betrachtung von Unternehmen. Diesen Spielraum machten sich die Richtlinien des BMF zunutze, um die besondere Förderwürdigkeit von Unternehmen zu berücksichtigen, die hohe Umsatzeinbußen erlitten haben oder von behördlichen Schließungen betroffen waren.

Im Zuge der Evaluierung der österreichischen COVID-19-Förderungen durch die Europäische Kommission werden nun durch die COFAG die an Konzerne und Unternehmensgruppen ergangenen Beihilfen überprüft.

Zu 2.:

Die Richtlinien bezüglich COVID-19-Beihilfen durch die COFAG wurden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit Zustimmung des Vizekanzlers kundgemacht. Die inhaltliche und redaktionelle Verantwortung liegt ausschließlich beim BMF als zuständiges Ressort. Bei der Erarbeitung von Entwürfen, bei umfangreichen inhaltlichen Diskussionen, Abstimmungen und bei der Finalisierung waren neben dem BMF auch die COFAG, von der COFAG hinzugezogene externe Experten, das BMKÖS, das BMAW und weitere Institutionen eingebunden, die wichtige Expertise in Bezug auf Antragstellung, Informationsbereitstellung durch die Unternehmen und weitere praktische Fragen in der

Anwendung beisteuern konnten. Ohne die Einbindung aller betroffener Stellen und die Einholung wertvoller Expertenmeinungen wäre ein so komplexes und für die österreichische Volkswirtschaft zentrales Projekt nicht durchführbar gewesen. Die Erarbeitung der Richtlinien, die der Europäischen Kommission als Beihilfenregelungen vorgelegt werden musste, erfolgte zudem in Abstimmung mit der Kommission.

In diesem Zusammenhang darf nicht außer Acht gelassen werden, dass mit Stichtag 30. November 2022 ein Betrag von fast 15 Mrd. Euro an COVID-19-Beihilfen durch die COFAG ausbezahlt wurde. Es war somit geboten, dass das BMF bei der Richtlinienerstellung auf eine breitestmögliche Expertise und Unterstützung zurückgreift.

Zu 3.:

In den Jahren 2020 bis 2022 (Stand 16. Dezember 2022) wurde über insgesamt 1.671 COFAG-Zuschussempfänger ein Insolvenzverfahren eröffnet, oder mangels Kostendeckung, trotz festgestellter Zahlungsunfähigkeit nicht eröffnet. Zeitlich können die (letzte) Auszahlung durch die COFAG und die Insolvenzeröffnung weit auseinanderliegen. Weiters wurden 458 Garantienehmer insolvent.

Aufgeschlüsselt auf die einzelnen Hilfsinstrumente sieht es aus wie folgt (Antragsteller, die mehrere Hilfsinstrumente erhalten haben, sind in der Auflistung bei jedem Hilfsinstrument aufgezählt, weshalb die Summe höher ist als die genannte Gesamtzahl):

Produkt	Anzahl Antragsteller
AUS	1.220
FKZ 800T	511
FKZ I	815
UME Dez	699
UME IND	27
UME Nov	715
VUE	37
VUE III	3
VUE VER	15
Garantien	458

Zu 3.a. und b.:

Zumindest teilweise Rückzahlungen aus Garantien nach Insolvenzeröffnung gab es bislang in 107 Fällen, aus denen es Rückflüsse in Höhe von EUR 3.625.177,99 gab.

Festgestellte Rückzahlungsansprüche aus den Zuschussprodukten werden in den jeweiligen Insolvenzverfahren angemeldet.

Zu 4. sowie 6. bis 8.:

Die Maßnahmen waren beihilfenrechtlich genehmigt. Daher ist nicht grundsätzlich von einer Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse auszugehen. Von BMF-Seite ist derzeit keine Wettbewerbsanalyse geplant. Zuständig wäre die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB).

Als Frist zur Evaluierung der Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) für COVID-19-Maßnahmen in Form von Verordnungen des Bundesministers für Finanzen wurde ein Zeitraum von zwei Jahren angenommen.

Darüber hinaus wurde die Wirkung der COVID-19-Maßnahmen laufend wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Dazu ist auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12111/J vom 6. September 2022 zu verweisen, ergänzend werden aktuell zwei weitere, größere Studien zur Evaluierung der Wirkung finalisiert.

Zu 5.:

Eine WFA wurde bei den folgenden Verordnungen durchgeführt, die als Beihilfenregelung bei der Europäischen Kommission notifiziert wurden:

- BGBI. II Nr. 225/2020 betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG).
- BGBI. II Nr. 313/2020 betreffend Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind.

- BGBI. II Nr. 584/2021 betreffend Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind.
- BGBI. II Nr. 343/2021 betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Verlustersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG).
- BGBI. II Nr. 582/2021 betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Verlustersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG).

Die Hilfsinstrumente Fixkostenzuschuss 800.000, Umsatzersatz und Ausfallsbonus wurden in Entsprechung des europäischen Beihilferechts, nicht jedoch als gesondert notifizierungspflichtig entworfen. Als begrenzte Beihilfenbeträge im Sinne des Abschnitts 3.1. des Befristeten Rahmens sind diese Teil der beihilfenrechtlichen Genehmigung der Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

